



Nr. 997

Fakultät 1 (je 5 Exemplare)
Institute der Fakultät 1
GB 1 (25 Ex)

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Spielmannstraße 12 a
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 21.07.2014

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs
„Personalentwicklung im Betrieb“ an der Technischen Universität Braun-
schweig, Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät**

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät am 12.03.2014 beschlossene und vom Präsidenten am 21.07.2014 genehmigte Zweite Änderung der Prüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs „Personalentwicklung im Betrieb“ hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 22.07.2014 in Kraft.

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang "Personalentwicklung im Betrieb" an der Technischen Universität Braunschweig, Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät

Der Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät hat am 12.03.2014 beschlossen, die Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang "Personalentwicklung im Betrieb", Bek. vom 16.03.1987 (Nds. Mbl. Nr. 12/1987, S. 272), zuletzt geändert durch hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 22.08.2013 (TU-Verkündungsblatt Nr. 907), wie folgt zu ändern:

Abschnitt I

1. § 10 erhält unter der Überschrift "Täuschung" folgende Fassung:
Versucht der Studierende das Ergebnis einer Studienleistung, Abschlussprüfung, studienbegleitenden Leistung, Prüfungsleistung oder einer sonstigen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. In besonders schweren Fällen – insbesondere bei Plagiaten und bei Wiederholungsfällen – kann der Prüfungsausschuss zusätzlich das endgültige Nichtbestehen der Studienleistung, Abschlussprüfung, studienbegleitenden Leistung, Prüfungsleistung oder einer sonstigen Prüfung und damit das Scheitern in dem Studiengang feststellen.
2. Der bisherige § 10 wird zu § 11.
3. Der neue § 11 Absatz 3 Satz 7 erhält folgende Fassung:
(3) Die Bewertungen sind schriftlich zu begründen; sofern gemäß § 8 Nr. 2 Buchst. e eine Note gewünscht wird, ist diese gemäß § 12 festzulegen.
4. Der bisherige § 11 wird zu § 12.
5. Der bisherige § 12 wird zu § 13.
6. Der bisherige § 13 wird zu § 14.
7. Der bisherige § 14 wird zu § 15.
8. Der bisherige § 15 wird zu § 16.
9. Der bisherige § 16 wird zu § 17.
10. Der bisherige § 17 wird zu § 18.
11. Der bisherige § 18 wird zu § 19.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.